

Grundlagen des Familiennachzugs (nach dem AufenthG)

Mittwoch, 14. Juni 2023

Online via ZOOM

Veranstaltung im Rahmen der Fortbildungsreihe „Aktuelle Fragen des Familiennachzugs 2023“ (Diakonie, UNHCR, DCV)

gefördert
durch:

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung



Verena
Wörmann



Kirsten
Eichler



Andre
Schuster



Claudius
Voigt

Gemeinnützige Gesellschaft zur
Unterstützung Asylsuchender e. V.



Projekt 

Andre Schuster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 18

Fax 02 51 / 1 44 86 - 10

schuster@ggua.de

www.einwanderer.net

www.ggua.de



Projekt 
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Themen

- Definition: „Familie“ im AufenthG
- Allgemeines und Übersicht: Familiennachzug
- Nachzug zu GFK-Flüchtlingen
- Nachzug zu national Geschützten
- Nachzug zu subsidiär Geschützten
- Aufnahme aus dem Ausland § 22 S. 1 AufenthG
- Kurzüberblick: Nachzug zu Geflüchteten aus der Ukraine
- Visum- / Antragsverfahren

Grundlagen des Familiennachzugs

Der Familienbegriff im AufenthG

Familie = **Kernfamilie**:

- Ehegatt*innen und eingetragene Lebenspartner*innen
 - minderjährige **ledige** (mjl) Kinder
 - Eltern / Elternteile von deutschen mj/ Kindern
 - Eltern / Elternteile von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)
- + *Eltern / Elternteile von dt. volljährigen Kindern*

Exkurs: „Ledig“

„Eine Ehe **darf nicht** vor Eintritt der **Volljährigkeit** eingegangen werden. Mit einer Person, die das **16. Lebensjahr** nicht vollendet hat, kann eine Ehe **nicht wirksam** eingegangen werden.“ (§ 1303 BGB)

→ Geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten am 22.07.2017

Exkurs: „Ledig“

- § 1303 BGB gilt auch für Ehen, die nach ausländischem Recht geschlossen worden sind (vgl. Art. 13 II EGBG)
- War eine*r der Ehegatt*innen zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahren = **Ehe unwirksam**
- War eine*r der Ehegatt*innen zum Zeitpunkt der Eheschließung 16 oder 17 Jahre = **Ehe aufhebbar**

Exkurs: „Ledig“

- Nach ausländischem Recht geschlossene Ehen sind **nicht** unwirksam, sofern:
 - die zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährige Person vor dem Stichtag **22.07.1999** geboren wurde oder
 - die Ehe bis zur Volljährigkeit geführt wurde und **keine*r** der beiden Ehegatt*innen seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit einen gewöhnlichen Aufenthalt in **Deutschland** hatte (vgl. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB)

Der Familienbegriff im AufenthG

- Geschwister, Großeltern, Enkel*innen, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten, Eltern von Volljährigen, Schwager und Schwägerin, etc. = „**sonstige Familienangehörige**“
- Es geht auch anders – Familie im FreizügG/EU:

*Ehegatt*innen, eingetragene Lebenspartner*innen, Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, inklusive der Verwandten der Ehegatt*innen / eingetragenen Lebenspartner*innen (vgl. § 3 FreizügG/EU)*

„Die insoweit allgemeine Beschränkung des Familiennachzugs auf Ehegatten und minderjährige Kinder liegt im öffentlichen Interesse (Zuwanderungsbegrenzung).“

(Nr. 36.2.0 AVwV AufenthG)

Allgemeines und Übersicht zum Familiennachzug

Definition – „Familiennachzug“

- Familiennachzug:
 - Erteilung eines Visums nach den §§ 27-36a AufenthG für im Ausland lebende Familienmitglieder sowie
 - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach §§ 27-36a AufenthG für im Inland lebende Familienmitglieder
- Weitere verwendete Begriffe:
 - Kinder- / Ehegattennachzug
 - Aufenthalt aus familiären Gründen
 - Familienzusammenführung

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36a) AufenthG

- § 27 – Grundsatz des Familiennachzugs
- § 28 – Familiennachzug zu Deutschen
- § 29 – Familiennachzug zu Ausländern
- § 30 – Ehegattennachzug
- § 31 – Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten
- § 32 – Kindernachzug

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36a) AufenthG

- § 33 – Geburt im Inland
- § 34 – Aufenthaltsrecht der Kinder
- § 35 – Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht
- § 36 – Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger
- § 36a – Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

§ 29 Abs. 1 AufenthG – Familiennachzug zu Ausländern

- findet auf alle familiären AT nach den §§ 30-36a AufenthG Anwendung
- die stammbererechtigte Person muss im Besitz eines Aufenthaltst**itels** sein (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)
 - Ausgenommen: Visum
 - kein Nachzug zu Personen mit Aufenthaltsgestattung / Duldung
- es muss **ausreichender Wohnraum** zur Verfügung stehen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2) → 10 m² / 12 m² (2.4.2 AVwV)
- § 5 AufenthG muss im Regelfall erfüllt sein

§ 5 Abs. 1 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen AT

„Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt idR voraus, dass

1. der **Lebensunterhalt** gesichert ist,
 - 1a. die Identität und (...) die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
2. kein Ausweisungsinteresse besteht,
3. (...)
4. die **Passpflicht** nach § 3 erfüllt wird.“

§ 5 Abs. 2 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen AE

„¹ Des Weiteren setzt die Erteilung einer AE, (...) voraus, dass der Ausländer

1. mit dem **erforderlichen Visum** eingereist ist u.
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

² Hiervon **kann** abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. ³ (...)“

„Erleichterter“ Nachzug zu GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten

Grundsätzliches

Allgemeine Bestimmungen und Regelungen des Familiennachzugs für GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge

§ 29 Abs. 2 AufenthG – Erleichterter Familiennachzug

„¹ Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine AE nach **§ 23 Abs. 4 [Resettlement]**, **§ 25 Abs. 1 [Asylberechtigte]** o. **2 [GFK]**, eine NE nach § 26 Abs. 3 oder nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt, kann von den Voraussetzungen des **§ 5 Abs. 1 Nr. 1** und des **Abs. 1 Nr. 2** abgesehen werden.“

§ 29 Abs. 2 AufenthG – Erleichterter Familiennachzug

„² In den Fällen des S. **1** ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn

1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von **drei Monaten** nach **unanfechtbarer Anerkennung** als Asylberechtigter oder unanfechtbarer **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft** oder *subsidiären Schutzes* oder nach Erteilung einer AE nach § 23 Abs. 4 gestellt wird und (...)“

§ 29 Abs. 2 AufenthG – Fristwahrung

„³ Die in S. 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die rechtzeitige Antragstellung **des Ausländers** gewahrt.“

- Frist beginnt mit Zustellung des Bescheides
- fristgerechter Antrag bei der zuständigen ABH / „fristwahrende Anzeige“ bei der Botschaft
- bei Fristversäumnis kann im Ermessen (S. 1) von LUS und Wohnraumerfordernis abgesehen werden (vgl. Nr. 29.2.2.2 AVwV AufenthG)

Die fristwahrende Anzeige - Informationsportal nutzen

- Informationsportal des Auswärtigen Amtes
 - Generelle Informationen (Voraussetzungen) zum Nachzug zu
Schutzberechtigten
 - Erstellen einer fristwahrenden Anzeige gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1
AufenthG
 - Verkürzter Visumantrag für (nur für Antragsteller*innen aus Syrien)
- <https://fap.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start>

§ 29 Abs. 2 AufenthG – Erleichterter Familiennachzug

„² In den Fällen des S. ¹ ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn

1. (...)
 2. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der **nicht** Mitgliedstaat der EU ist und zu dem der Ausländer / seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.“
- z.B. bei binationalen Paaren / Familien; oder bei Aufenthaltsrechten in anderen Staaten

**Für alle anderen
Drittstaatsangehörigen gilt:**

**Wohnraumerfordernis nach
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 und Erfüllung der
allgemeinen Erteilungsvoraus-
setzungen des § 5 zwingend
erforderlich!**

Ehegatt*innen-, Kinder- und Elternnachzug

Im Rahmen des erleichterten Familiennachzugs für GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge

§ 30 Abs. 1 AufenthG – Ehegattennachzug ab 18

- Erfüllung des Mindestalters von 18 J. gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1
- Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann gem. § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG davon abgesehen werden
- **Achtung: Ehe unwirksam? / Ehe aufhebbar?, s.o. Exkurs „ledig“**

§ 30 Abs. 1 AufenthG – Ehegattennachzug ohne A 1 Sprachkenntnisse

„²S. 1 Nr. 2 [A 1 Nachweis] ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn

1. der Ausländer, der einen AT nach **§ 23 Abs. 4 [Resettlement]**, **§ 25 Abs. 1 oder 2 [Asylberechtigung o. GFK]**, § 26 Abs. 3 o. nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt und

die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,“

§ 32 Abs. 2 AufenthG – Sprachkenntnisse auch beim Kindernachzug

Kindernachzug ohne C 1 / pos. Integrationsprognose

„²Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ausländer eine AE nach **§ 23 Abs. 4 [Resettlement]**, **§ 25 Abs. 1 oder 2 [Asylberechtigung o. GFK]**, eine NE nach § 26 Abs. 3 oder nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt oder
2. der Ausländer oder sein mit ihm in familiärer LG lebender Ehegatte eine NE nach § 19, eine Blaue Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte oder AE nach §20 oder § 20b besitzt.“

Maßgeblicher Zeitpunkt beim Kindernachzug – Antragstellung

„Für die Berechnung der Altersgrenzen maßgeblich ist der **Zeitpunkt der Antragstellung**, nicht derjenige der Erteilung/Möglichkeit einer Erteilung im Falle einer Antragstellung, die tatsächlich nicht erfolgte.

Es müssen die Voraussetzungen der für dieses Alter maßgeblichen Rechtsgrundlage geprüft werden.

Im Anschluss kann bei mittlerweile eingetretener Volljährigkeit der Titel auch nach Maßgabe des § 34 II verlängert werden.“ (Nr. 32.0.1 AVwV AufenthG)

Entscheidung durch den EuGH: *Kindernachzug*

Urteil vom 01.08.2022 - C-279/20 Deutschland gg. XC

„Für den Kindernachzug ist Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der Eltern maßgeblich“

- Folgen der EuGH Entscheidung für das Auswärtige Amt (Weisung des Referats 508 vom 09.09.2022, Gz.: 508-543.53/2): „[...]”
 - Wird das Kind **während des Visumverfahrens** volljährig, ist **wie bisher** eine **Doppelprüfung** der Erteilungsvoraussetzungen vorzunehmen (Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen sowohl einen Tag vor der Volljährigkeit sowie am Entscheidungstag abgesehen von der Minderjährigkeit)
 - Wurde das Kind **nach Stellung des Asylantrages** (formloser Asylantrag genügt), **aber vor Stellung des Visumantrags volljährig**, so gilt das Kind als minderjährig im Sinne von § 32 AufenthG, wenn
 - der **Visumantrag innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung** gestellt worden ist. [...]“

§ 33 AufenthG – Geburt im Inland

„Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, **kann** abweichend von den **§§ 5, 29 Abs. 1 Nr. 2** von Amts wegen eine AE erteilt werden, wenn **ein Elternteil** eine AE, NE oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt.

Wenn zum Zeitpunkt der Geburt **beide Elternteile** o. der **allein personensorgeberechtigte** Elternteil eine AE, NE o. Erlaubnis zum DA – EU besitzen, **wird** dem im Bundesgebiet geborenen Kind **die AE von Amts wegen erteilt**.„

☞ **Praxisproblem:** Passpflicht/ Eintragung in Nationalpass eines Elternteils (vgl. 33.3 ff AVwV AufenthG)

§ 36 Abs. 1 AufenthG – Elternnachzug zu UMF

„Den **Eltern** eines mj Ausländers, der eine AE nach § 23 Abs. 4, **§ 25 Abs. 1 oder 2**, eine NE nach § 26 Abs. 3 / nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt,

ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 eine AE zu erteilen, wenn sich **kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.**“

→ Es gilt: keine gesetzliche aber **biologische Antragsfrist**, da Visum vor dem 18. Geburtstag erteilt sein muss

§ 36 Abs. 1 AufenthG – Elternnachzug zu UMF

„Biologische“ Antragsfrist (Visumerteilung vor dem 18. Geburtstag)

- Unabhängig vom Schutzstatus des Kindes: Bei drohender Volljährigkeit empfiehlt sich ein Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 128 VwGO beim VG Berlin
 - ☞ Selbst wenn dieser abgelehnt wird, kann der Antrag dazu beitragen, dass die eingetretene Volljährigkeit nicht zu Ungunsten der betroffenen Kinder ausgelegt wird.
 - ☞ OVG BB, Urt. v. 22.5.2019, Az.: 3 B 1.19, Rn. 27 ff., 37
 - ☞ Vgl. auch OVG BB, Beschl. v. 4.9.2018, Az.: OVG 3 S 47.18, Rn. 6; VG Berlin, Beschl.v. 18.1.2021, Az.: 8 L 18/21, Rn. 4 f

Die unendliche Geschichte ... des *Elternnachzugs* von anerkannten vormals minderjährigen Flüchtlingen

EuGH, Urteil vom 01.08.2022 - C-273/20, C-355/20 Deutschland gg. SW, BL und BC

„Elternnachzug möglich, wenn Kind vor Entscheidung über Antrag auf Familiennachzug volljährig wird“

- Folgen der EuGH Entscheidung für das Auswärtige Amt (Weisung des Referats 508 vom 09.09.2022, Gz.: 508-543.53/2): „[...] (1.) das Kind zum **Zeitpunkt seines Asylantrages minderjährig** war (der formlose Antrag genügt) und (2.) das Kind zum **Zeitpunkt seines Asylantrages unbegleitet** war, d.h. sich nicht in der Obhut eines oder einer Verwandten befand, und (3.) der **Visumantrag** (von den Eltern, dem Kind selbst oder dessen Vormund) **innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung** des Kindes als Flüchtling gestellt worden ist.

[...] Wurde der **Visumantrag nicht innerhalb von drei Monaten** nach Anerkennung gestellt und war das Kind **beim Visumantrag volljährig**, ist der Antrag wie bisher **abzulehnen**.“

Praxisproblem: „Geschwisternachzug“ nicht vorgesehen

- AufenthG kennt keinen „Geschwisternachzug“
- Rechtlich möglich für Geschwisterkinder, die sich noch im Ausland befinden sind deshalb nur:
 - § 32 – Kindernachzug zu den Eltern
 - § 36 Abs. 2 – sonst. Familienangehörige
 - § 22 S. 1 – Aufnahme aus dem Ausland*
- Vorgaben des AA zur restriktiven Auslegung der Normen führen zu faktischer Verhinderung des Rechtsanspruchs auf Elternnachzug zu UMF

Weisung des Auswärtigen Amts zum Familiennachzug zu UMF (Erlass/Behördliche Mitteilung vom 20.03.2017, 508-3-543.53/2)

§ 32 – Kindernachzug zu den Eltern

- Voraufenthalt der Eltern nicht erforderlich, sofern UMF in Deutschland nicht innerhalb von 90 Tagen nach Visumserteilung volljährig wird
 - ☞ Zeitgleiche Visumserteilung möglich
- Zwingende Erfüllung des **Wohnraumerfordernis** gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2
 - ☞ u.U. schriftliche Zusicherung des Leistungsträgers / der Aufnahmekommune über die perspektivische Zurverfügungstellung hilfreich

Weisung des Auswärtigen Amts zum Familiennachzug zu UMF (Erlass/Behördliche Mitteilung vom 20.03.2017, 508-3-543.53/2)

- LUS im Regelfall gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich
- Absehen nur bei Vorliegen eines „atypischen“ Falls
 - ☞ aktuelle Lebenssituation der Kinder (Flüchtlingslager, bei Verwandten, im eigenen Wohnort)
 - ☞ Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern (Zumutbarkeit, dass ein Elternteil vorerst zurückbleibt, Betreuungsmöglichkeiten durch Verwandte oder ältere Geschwister)
- Nachweise zur Glaubhaftmachung

Weisung des Auswärtigen Amts zum Familiennachzug zu UMF vom 20.03.2017 (508-3-543.53/2)

„Hierbei ist eine hinreichende Glaubhaftmachung der individuellen Situation erforderlich, die bloße Behauptung genügt nicht. Bei Antragstellung ist der Sachverhalt entsprechend umfassend zu ermitteln [...] Die für die Einschätzung der Atypik notwendigen Infos müssen durch entsprechende Befragung der Antragsteller*innen zusammen mit den sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Angaben erhoben werden und dann in der Stellungnahme an die Ausländerbehörde entsprechend dargestellt werden. Nach der Rechtsprechung des OVG [OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4.1.2017 – 3 S 107.16] ist jedenfalls dann **nicht** von einer Atypik auszugehen, wenn die Volljährigkeit des mj Flüchtlings in D. **innerhalb von 90 Tagen** nach Visumerteilung für die Eltern eintritt, weil deren Aufenthaltsstatus nach Ablauf des Visums ungeklärt ist.“

Weisung des Auswärtigen Amts zum Familiennachzug zu UMF vom 20.03.2017 (508-3-543.53/2)

§ 36 Abs. 2 – sonst. Familienangehörige

„Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers **kann** zum Familiennachzug eine AE erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer **außergewöhnlichen Härte** erforderlich ist.“

- außergewöhnliche Härte muss familiär bezogen sein + explizit aus der Trennung der Geschwister folgen
- Elternnachzug der „ggf. zu einer (selbst herbeigeführten) Trennung von den Eltern und alleinigen Verbleib des Geschwisterkinds im Ausland führt, begründet [...] keine außergewöhnliche Härte“
- Härte durch Leben im Kriegs-/Krisengebiet regelmäßig keine außergewöhnliche Härte iSd Norm
- bejaht die ABH eine außergewöhnliche Härte, soll der Auffassung idR gefolgt werden

Lichtblick Koalitionsvertrag?

“Wir werden beim berechtigten Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen die minderjährigen Geschwister nicht zurücklassen.“

„Zum Ehepartner oder zur Ehepartnerin nachziehende Personen können den erforderlichen Sprachnachweis auch erst unverzüglich nach ihrer Ankunft erbringen.“

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025, S. 111)

- Entscheidende Frage: Wann? Migrationspaket II?

Kurzer **break**.

Zeit für Ihre Fragen.

Erschwerter Nachzug zu national Geschützten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

Allgemeine Voraussetzungen

- 2 Jahre Besitz der AE, sofern Ehe bei AE-Erteilung noch nicht bestand (§ 30 I S. 1 Nr. 3 Buchst. d, e)
- LUS, ausreichender Wohnraum, A 1-Sprachkenntnisse, Mindestalter 18 J. (bei Ehepartner*innen) bzw. C 1 o. pos. Integrationsprognose (bei Kindern ab 16 J.), Ausnahmen
- Sprachkenntnisse A 1:
 - wegen körperlicher/geistiger/seelischer Krankheit o. Behinderung nicht in der Lage (§ 30 I S. 3 Nr. 2)
 - Unzumutbarkeit / Unmöglichkeit im Einzelfall (§ 30 I S. 3 Nr. 6)

§ 29 Abs. 3 AufenthG – Erschwerter Familiennachzug

„¹ Die AE darf dem Ehegatten und dem mj Kind eines Ausländers, der eine AE nach den

§§ 22, 23 Abs. 1 oder 2 oder § 25 Abs. 3 oder Abs. 4a S. 1, § 25a Abs. 1 oder § 25b Abs. 1 besitzt,

nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BRD erteilt werden.„

**Kein Nachzug zu Inhaber*innen
einiger humanitärer AE**

§ 29 Abs. 3 AufenthG – Kein Familiennachzug

„² Ein Familiennachzug wird in den Fällen des

§ 25 Abs. 4, 4b und 5, § 25a Abs. 2,

§ 25b Abs. 4, § 104a Abs. 1 S. 1 und § 104b nicht gewährt.“

Familiennachzug zu Subsidiär Schutzberechtigten

§ 36a Abs. 1 AufenthG

- „¹Dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, **kann** aus **humanitären Gründen** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.“
- „²Gleiches gilt für die Eltern eines minderjährigen Ausländers, der [einen sub. Schutzstatus] besitzt, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält; § 5 Absatz 1 Nummer 1 [LUS] und § 29 Absatz 1 Nummer 2 [Wohnraumerfordernis] finden keine Anwendung.“
- „³Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht für den genannten Personenkreis nicht. ⁴Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.“

§ 36a Abs. 2 AufenthG

- „**Humanitäre Gründe** im Sinne dieser Vorschrift liegen **insbesondere** vor, wenn
 1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,
 2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
 3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder Eltern eine minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder [...]“

§ 36a Abs. 2 AufenthG

- „4. Der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers [...]“
 - **Schwer**wiegend erkrankt
 - Pflegebedürftigkeit i.S. **schwerer** Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
 - **Schwere** Behinderung
- „[...] Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte [...] vor.“

§ 36a Abs. 2 AufenthG

- „²Monatlich können 1000 nationale Visa für eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt werden. Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen. ³Bei Vorliegen von **humanitären Gründen** sind **Integrationsaspekte** besonders zu berücksichtigen.

§ 36a Abs. 2 AufenthG: Integrationsaspekte – Was ist das nochmal?

- Integrationsaspekte beim nachziehenden Familienangehörigen: Kenntnisse der deutschen Sprache oder „anderweitige Aspekte, die für eine positive Prognose einer gelingenden Integration sprechen“ +
- Integrationsaspekten des subsidiär Schutzberechtigten: insb. LUS (inkl. des/der Nachziehenden), „besondere Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache, gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit, das nachhaltige Bemühen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Absolvierung einer Berufsausbildung“. +
- „Straftaten des subsidiär Schutzberechtigten unterhalb der in § 36a Absatz 3 Nummer 2 genannten Schwelle sind zu berücksichtigen; in besonderer Weise, wenn es sich um Intensiv- oder Mehrfachtäter handelt.“ –

(Vgl. Bundesrat Drucksache 175/18, S. 18)

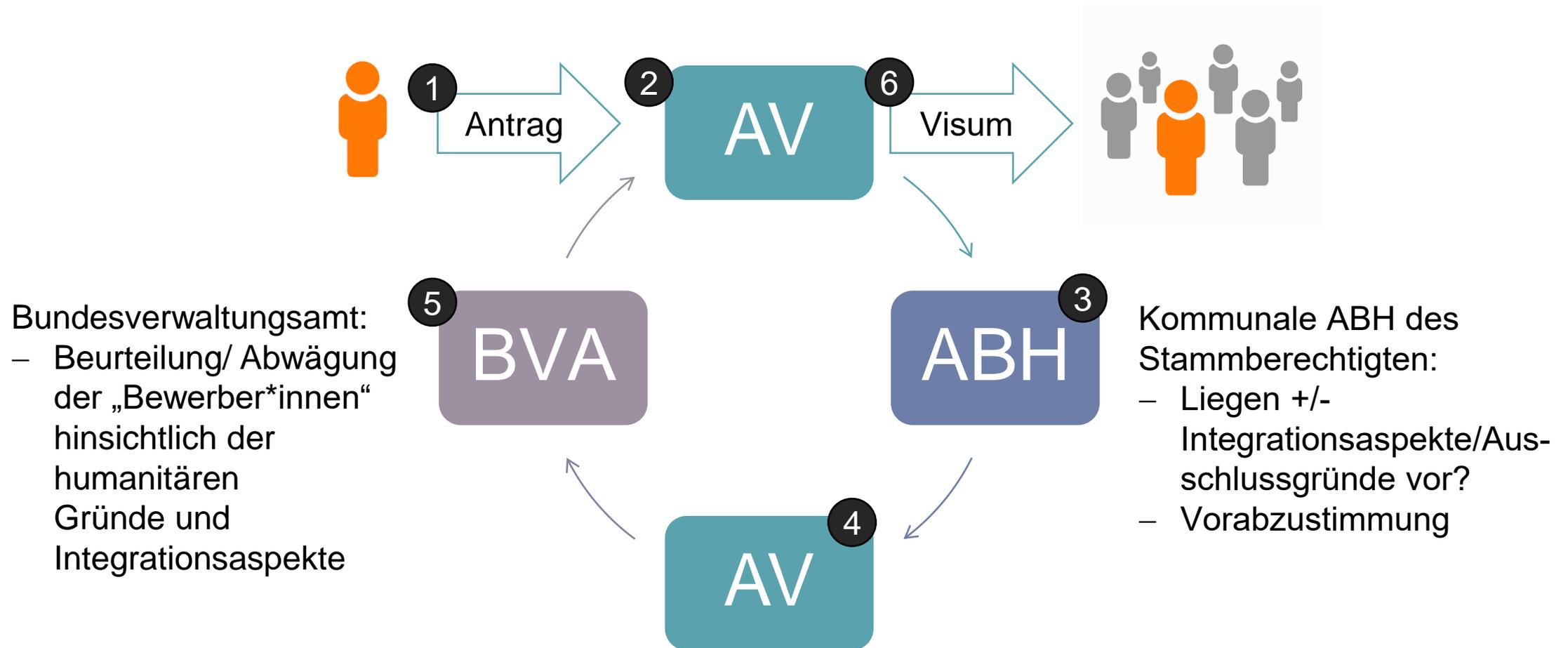
§ 36a Abs. 3 AufenthG – Ausschlussgründe

- Ehe bestand noch nicht im Herkunftsland
- Stammberechtigter Person ist wegen vorsätzlicher Straftat zu Geldstrafe von mind. 50/90 TS
- Stammberechtigter oder nachziehende Person hat Handlung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2-5 AufenthG begangen („Gefährder“, terroristische Bezüge)

§ 36a Abs. 3 AufenthG – Ausschlussgründe

- Verlängerung der AE der stammberechtigten Person oder Erteilung eines anderen AT ist nicht zu erwarten
- Subsidiärer Schutz der stammberechtigten Person ist zu widerrufen oder zurückzunehmen
- Stammberechtigte Person hat eine Grenzübertrittsbescheinigung beantragt

Verfahrensablauf – Ein Überblick



Lichtblick Koalitionsvertrag?

„Wir werden die Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten mit den GFK-Flüchtlingen gleichstellen.“
(Koalitionsvertrag 2021 – 2025, S. 111)

- *Bedeutet?* Fristwahrende Anzeige (3-Monats-Regelung)?, Abschaffung der Kontingentierung?, Änderung Ausschlussgründe?, Bundesverwaltungsamt weiterhin notwendig?
- Entscheidende Frage: Wann? Migrationspaket II

§ 22 Satz 1 AufenthG – (K)eine Alternative zum Familiennachzug

Alternative § 22 S. 1 AufenthG

„¹Einem Ausländer **kann** für die Aufnahme aus dem Ausland aus **völkerrechtlichen [Alt. 1]** oder dringenden **humanitären [Alt. 2]** Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.“

- Alt. 1 spielt in der Praxis bis dato keine Rolle
 - ☞ Art. 8 EMRK (Schutz von Familie), UN-KRK (Kindeswohl, Recht auf Familie / beide Elternteile); UN-Zivil- und Sozialpakt ?

Alternative § 22 S. 2 AufenthG

„²Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.

- Aufnahme von sog. Afghan*innen als „Ortskräfte“ (*Ortskräfteverfahren*), „besonders Gefährdete Gruppen“ (*Menschenrechtsliste*)

Nr. 22.1.1.2 AVwV AufenthG – Dringende humanitäre Gründe

„Eine Aufnahme aus dringenden hum. Gründen setzt voraus, dass sich der Ausländer in einer **besonders gelagerten Notsituation** befindet.

Aufgrund des **Ausnahmecharakters** der Vorschrift ist weiter Voraussetzung, dass sich der Schutzsuchende in einer **Sondersituation** befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn – **im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage** – aufzunehmen.“

Nr. 22.2.0.1/2 AVwV AufenthG – Erklärung der Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland

„Vom Bundesministerium des Innern in das Bundesgebiet übernommene Ausländer haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2, es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Übernahmeentscheidung des Bundesministeriums des Innern.

Bei einer Aufnahme zur Wahrung der politischen Interessen des Bundes ersetzt eine Entscheidung des Bundesministeriums des Innern die Zustimmung der Ausländerbehörde im Visumverfahren nach § 31 Absatz 1 AufenthV. **[Vorabzustimmung]**“

Empfehlung und weiterführende Informationen: Arbeitshilfe der Caritas

caritas

Der Familiennachzug
im Härtefall über
§ 22 AufenthG

Eine Arbeitshilfe für
Beraterinnen und Berater



Arbeitshilfe
Kompakt

https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/2018-06-Arbeitshilfe_22_AufenthG_2_.pdf

Inhalt

- Der Inhalt des § 22 AufenthG
- Die Fallgruppe im § 22.2 AufenthG
- Die Fallgruppe im § 22.1 AufenthG
- Zweck der Regelung
- Tatbestandliche Voraussetzungen
- Verfahren
- Das Urteil des VG Berlin vom 07.11.2017
- Empfehlungen für die Beratungspraxis

Kurzer **break**.

Zeit für Ihre Fragen.

Familiennachzug zu Geflüchteten aus der Ukraine

Ein Kurzüberblick

Familiennachzug Ukraine: Familienbegriff

- Ukrainische Staatsangehörige,
- Drittstaatsangehörige und Staatenlose mit internationalem Schutz oder gleichwertigem Schutz in der Ukraine
- Familienangehörige der o.g.
- Weiterführende Definition:
 - der Ehegatte einer o.g. Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, sofern nicht verheiratete Paare nach den nationalen ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verheirateten Paaren gleichgestellt sind;

Familiennachzug Ukraine: Familienbegriff

- die minderjährigen ledigen Kinder einer der o.g. Personen oder ihres Ehepartners, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt
- andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den „Massenzustrom“ von Vertriebenen auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer o.g. genannten Person abhängig waren.

Familiennachzug Ukraine

- Konstellation 1: ein/e Familienangehörige/r befindet sich noch in der Ukraine
 - Einreise durch UkraineAufenthÜV bis zum 04. März 2024 möglich (ab Einreise für 90 Tage gültig)
 - Konstellation 2: Trennung innerhalb der EU
 - Vereinfachte Familienzusammenführung innerhalb der EU für Inhaber*innen des vorübergehenden Schutzes
 - Konstellation 3: Ein/e Familienangehörige/r befindet sich in einem Drittstaat
 - Wichtige Voraussetzung: Die Familie muss zuvor in der Ukraine anwesend bestanden haben!
-

Familiennachzug Ukraine: § 29 Abs. 4 AufenthG

„(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers oder dem minderjährigen ledigen Kind seines Ehegatten abweichend von § 5 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 erteilt, wenn dem Ausländer vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde und

1. die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und
2. der Familienangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutzbedürftig ist.

Familiennachzug Ukraine: § 29 Abs. 4 AufenthG

... Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an sonstige Familienangehörige eines Ausländers, dem vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde, richtet sich nach § 36. Auf die nach diesem Absatz aufgenommenen Familienangehörigen findet § 24 Anwendung.“

Das Visumverfahren

https://familie.asyl.net/start/

The screenshot shows a web browser window with the URL https://familie.asyl.net/start/. The page features a navigation menu with options like 'Start', 'Innerhalb Europas', 'Außerhalb Europas', 'Checklisten & Merkblätter', 'Materialien', and 'Links & Adressen'. The main content area is titled 'Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung' and includes sections for 'Willkommen', 'Über diese Website', 'Innerhalb Europas', and 'Außerhalb Europas'. The footer contains logos for GGUA, Projekt Q, and various partner organizations like Amnesty International, AWO, and UNHCR.

[Kontakt](#) | [Impressum](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#)



Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung

- Start
- Innerhalb Europas
- Außerhalb Europas
- Checklisten & Merkblätter
- Materialien
- Links & Adressen

Startseite » Start

Willkommen

Der Nachzug von Familienangehörigen zu in Deutschland lebenden Flüchtlingen spielt in der Beratungspraxis eine erhebliche Rolle. Dieses Informationsportal behandelt die Möglichkeiten des Familiennachzugs zu folgenden Personen:

- Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, und deren Verfahren noch läuft;
- schutzberechtigte Personen (also Personen, die Asyl, Flüchtlingsschutz, den sogenannten subsidiären Schutz oder einen anderen Schutzstatus erhalten haben).

Unterschieden wird dabei danach, ob sich die nachzugswilligen Angehörigen innerhalb oder außerhalb Europas befinden.

Innerhalb Europas:

Familiennachzug von Personen, die sich in der EU oder anderen europäischen Staaten aufhalten (auf der Grundlage der Dublin-Verordnung, nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz oder mithilfe des Relocation-Programms)

Außerhalb Europas:

Familiennachzug von Personen, die sich außerhalb Europas aufhalten (auf der Grundlage des AufenthG)

Über diese Website

Unterschieden wird dabei danach, ob sich die nachzugswilligen Angehörigen innerhalb oder außerhalb Europas befinden. Für diese beiden Varianten wird erläutert, welchem Personenkreis unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit der Zusammenführung gewährt wird. Weiterhin werden Informationen zu den jeweiligen Verfahren bereitgestellt, aber auch praktische Hinweise für häufige Probleme in den Verfahren gegeben.

Die Seite familie.asyl.net wird gefördert von UNHCR



Bitte beachten: Dieses Informationsportal befasst sich ausschließlich mit dem Bereich des Nachzugs zu den oben genannten Gruppen schutzsuchender oder schutzberechtigter Personen. In der Beratung ist dieser Bereich zu unterscheiden von weiteren Möglichkeiten der Familienzusammenführung, insbesondere den Folgenden:

- Familienzusammenführung zu EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern nach den Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes (FreizügG);
- zu Deutschen gemäß § 28 Aufenthaltsgesetz (AufenthG);

zu Drittstaatsangehörigen (also weder Deutsche noch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger), die keinen Asylantrag gestellt haben und keinen Schutzstatus erhalten haben (nach den Bestimmungen der § 25a AufenthG).

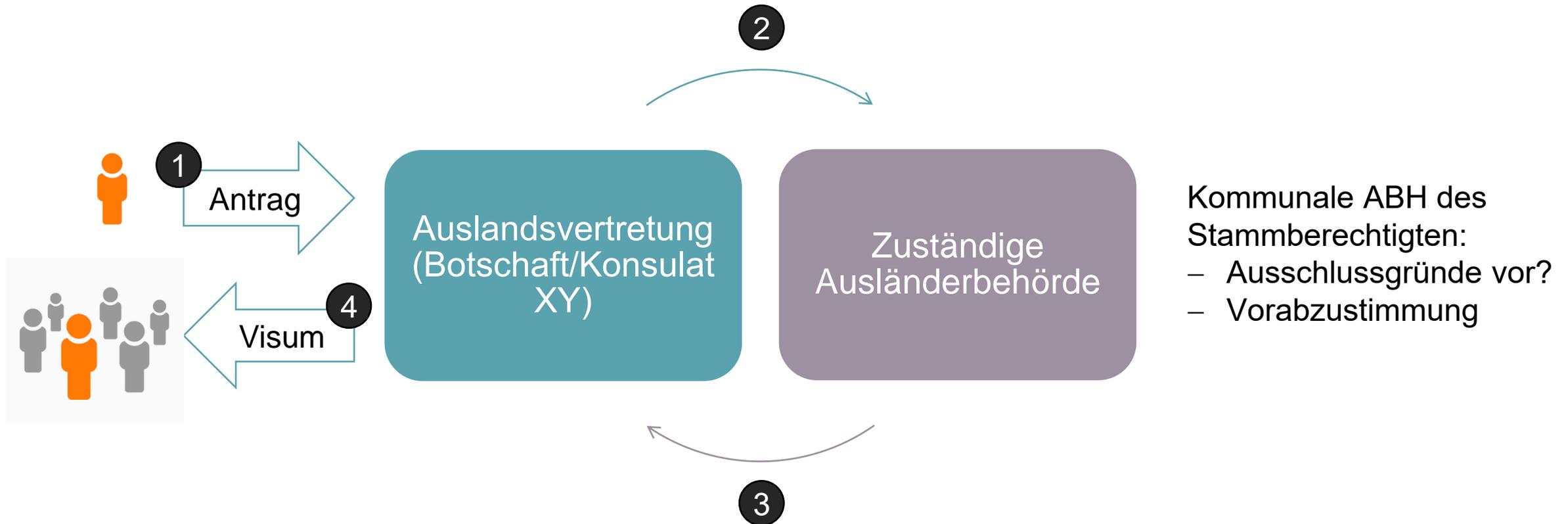
Trägerorganisationen sind:



Zuständige Behörden

- Visumsantrag ist grundsätzlich persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung zu stellen
- Zur Wahrung der 3-Monatsfrist des § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist ein fristgerechter Antrag bei der ABH ausreichend (s.o.) – Antrag bei der Botschaft anschließend dennoch erforderlich
- Auslandsvertretung trifft Entscheidung über die Erteilung des Visums erst nach Beteiligung der zuständigen ABH (§ 31 AufenthV) – siehe Grafik

Visumserteilung im Kontext des regulären FNZ – Eine Übersicht



Terminvergabe und Antragstellung

Für die Buchung eines persönlichen Vorsprachetermins sind idR folgende Angaben erforderlich:

- Name, Vorname und Geburtsdatum
- Reisepassnr. bzw. z.B. Registrierungsnr. UNHCR
- Kontaktinformationen (Telefon/E-Mail ggf Anschrift)
- ggf. Gültigkeitsdauer des Reisepasses (von-bis)

Für die Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache aller nachziehenden Familienangehörigen → idR auch alle Minderjährigen; bei UMF bevollmächtigte Begleitung erforderlich

Notwendige Dokumente im Regelfall

- Ausgefülltes + unterschriebenes Antragsformular
- Identitätsnachweis (idR Nationalpass)
 - bei Unzumutbarkeit der Passbeschaffung im **Einzelfall** Reiseausweises für Ausländer möglich
- Nachweis über das Aufenthaltsrecht der in Deutschland lebenden Person → Kopie AT / BAMF-Bescheid + Termin ABH
- Kopie fristwahrende Anzeige/Antrag (§ 29 Abs. 2)
- Nachweis Verwandtschaftsverhältnis
 - Geburtsurkunden / Fam.-/Personenregister

Sonst. Nachweise Verwandtschaft

- Ersatzweise Dokumente (z.B. Familienbuch, Fotos)
- Eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Person (oder Familienmitgliedern)
- Befragung von Zeug*innen
- eine Vor-Ort-Recherche durch VertrauensRA der Auslandsvertretung (z.B. durch Einsichtnahme in die im Herkunftsland geführten Register, Befragung von Personen aus dem persönlichen oder institutionellen Umfeld),
- DNA-Gutachten

Weitere Dokumente u.a. bei nicht privilegiertem Familiennachzug

- Nachweis über Einverständniserklärung des zurückbleibenden Elternteils (gem. Personensorge) bzw. Nachweis über Tod / „Verschollensein“
- Nachweis ausreichender Wohnraum
- Nachweis Lebensunterhaltssicherung inkl. Krankenversicherungsschutz
- Nachweis über Sprachkenntnisse A 1 bzw. C 1
- Nachweis über außergewöhnliche Härte iSd § 36 Abs. 2 AufenthG

Möglichkeiten der Beschleunigung des Visumsverfahrens ?

- In besonders gelagerten Einzelfällen: Bitte um Sondertermin z.B. bei besonderen humanitären / medizinischen Gründen / bei UMF auf Grund Kindeswohls oder drohender Volljährigkeit
- Vorabzustimmung der ABH (§ 31 III AufenthV)
- In dringenden Einzelfällen und keiner Rückmeldung durch die dt. Auslandsvertretung: Kontaktaufnahme mit Referat 509 oder dem Bürgerservice des Auswärtigen Amts

Rechtsmittel im Visumverfahren

- Ablehnung des Visumsantrages
 - Handlungsoption I: Schriftliche Beschwerde gg die Entscheidung („Remonstration“) innerhalb eines Monats oder
 - Handlungsoption II: direkt Klage gg Entscheidung innerhalb eines Monats beim VG Berlin
- Erneute Ablehnung (Remonstrationsbescheid)
 - Klage gg Entscheidung innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Berlin

Nützliche Links zum Visumverfahren

- Informationsverbund Asyl & Migration

<https://familie.asyl.net/start/>

→ Mit zahlreichen hilfreichen Links zu Adressen und Kontakten im In- und Ausland!

- Visumhandbuch des Auswärtigen Amts

[https://www.auswaertiges-
amt.de/cae/servlet/contentblob/733442/publicationFile/216369/
Visumhandbuch.pdf](https://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/733442/publicationFile/216369/Visumhandbuch.pdf)

„Wir gehen nicht unter in unseren Niederlagen, sondern in den Kämpfen, die wir nicht geführt haben.“

Unbekannt

Vielen Dank!



Verantwortlich für Inhalt
und Durchführung:

Andre Schuster

schuster@ggua.de

www.einwanderer.net